

1.

PRÄAMBEL

zum
Berliner Rahmenvertrag gem. § 79 Abs. 1 SGB XII
für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im
Bereich Soziales

Ziel dieses Rahmenvertrages ist die Sicherstellung wirksamer, bedarfsgerechter und wirtschaftlicher Leistungserbringung der Sozialhilfe, die den Leistungsberechtigten soweit wie möglich zur Selbsthilfe befähigt, ihm bei der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten hilft, ihm die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht.

Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Leistungserbringung in Art, Form und Maß der Hilfe nach den Grundsätzen des § 9 SGB XII erfolgt. Sie bekennen sich zur kulturellen Vielfalt und zur Unterschiedlichkeit von Identitäten, sexueller Orientierungen und individueller Lebensentwürfe und treten allen Formen von Diskriminierung und Gewaltausübung entgegen.

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Sinne von § 5 SGB XII.

2.

12. Verfahren der Qualitätsprüfung

- 12.1 Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, sich von der Erfüllung der vereinbarten Qualitätskriterien zu überzeugen. Dies kann auch vor Ort geschehen.
- 12.2 Bestehen seitens des Trägers der Sozialhilfe begründete Anhaltspunkte für Vertragsverletzungen, sind diese dem Einrichtungsträger durch die für Soziales

zuständige Senatsverwaltung schriftlich mitzuteilen, es sei denn, diese Anhaltspunkte können einvernehmlich ausgeräumt werden.

- 12.3 Sofern nach Tz 12.2 kein Einvernehmen hergestellt werden kann, entscheidet die für Soziales zuständige Senatsverwaltung bei noch nicht sofort ausgeräumten, begründeten Anhaltspunkten für eine Vertragsverletzung welche Maßnahmen zur Beseitigung zu treffen sind. Sie teilt dies dem Einrichtungsträger schriftlich mit und setzt ihm zugleich eine angemessene Frist.
- 12.4 Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Einrichtung ihrer Verpflichtung zur Qualitätssicherung nicht ausreichend nachkommt oder ihre Leistungen in der vereinbarten Qualität nicht erbringt bzw. Mängel von der Einrichtung nicht fristgerecht laut Tz 12.3 beseitigt werden, ist die für Soziales zuständige Senatsverwaltung berechtigt, den Sachverhalt überprüfen zu lassen.

Der Träger der Einrichtung ist darüber zu informieren. Gegenstand der Prüfung sind die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich eines Verstoßes gegen die vereinbarte Qualität bestehen.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung ruft die Berliner Vertragskommission Soziales zur Einleitung eines Prüfverfahrens an und stellt den Gegenstand der Prüfung (Prüfauftrag) dar.

12.5 **Ablauf der Prüfung**

Auf Grundlage des von der zuständigen Senatsverwaltung für Soziales formulierten Prüfauftrages bildet die Berliner Vertragskommission Soziales zeitnah eine Prüfungskommission oder beauftragt Dritte (externe Sachverständige) mit der Prüfung.

Die Prüfungskommission wird paritätisch mit in der Regel jeweils 2-3 Vertretern des Sozialhilfeträgers und der Vereinigungen der Leistungserbringer besetzt. Die Prüfungskommission entscheidet über ihr formales und inhaltliches Vorgehen zur Durchführung der Prüfung. Die Prüfungskommission kann anlassbezogen externe Sachverständige hinzuziehen. Bei Prüfungen von Einrichtungen oder Diensten für Menschen mit seelischen Behinderungen ist die für diese Einrichtungen und Dienste zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie ggf. hinzugezogene Sachverständige sind zur Wahrung des Datenschutzes zu verpflichten.

Sofern von den zu prüfenden Sachverhalten die Vereinbarungen anderer Leistungsträger ebenfalls betroffen sind, ist die Prüfungskommission berechtigt, ihre Prüfungen im notwendigen Umfang mit diesen abzustimmen. Der weitere Leistungsträger gilt im Rahmen dieser Prüfung als hinzugezogener Sachverständiger.

Der Träger der zu prüfenden Einrichtung ist verpflichtet, der Prüfungskommission bzw. dem externen Sachverständigen die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Die zur Qualitätsbegutachtung notwendigen Unterlagen werden vorgelegt und Auskünfte erteilt.

Vor Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Träger der geprüften Einrichtung, der Prüfungskommission oder dem externen Sachverständigen und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung statt. Der Träger der zu prüfenden Einrichtung kann seinen Verband in allen Verfahrensschritten einbeziehen.

12.6 Abschluss der Prüfung

Über die durchgeführte Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt.

Der Prüfbericht enthält:

- den Prüfauftrag,
- die Vorgehensweise bei der Prüfung,
- die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfgegenstände (einschließlich Feststellung über Dauer und Umfang von Vertragsverstößen),
- die Empfehlungen zur angemessenen Umsetzung des Prüfungsergebnisses.

Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht ausgeräumt werden konnten, sind im Prüfbericht darzustellen.

Der Prüfbericht ist innerhalb der im Prüfauftrag genannten Frist zu erstellen und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, den Mitgliedern der Prüfungskommission, dem Träger der geprüften Einrichtung, sowie bei Vorliegen der Zustimmung auch dem zuständigen Verband zuzustellen. In einem Bericht nach Abschluss des Verfahrens thematisiert die Prüfungskommission gegenüber der Berliner Vertragskommission Soziales die Prüfungsfragen und das Ergebnis der Prüfung in geeigneter, den Erfordernissen des Datenschutzes entsprechender, ggf. auch standardisierter Form und in besonderer Form Sachverhalte, die generelle Bedeutung haben.

- 12.7 Die Kosten einer externen Prüfung bzw. hinzugezogener externer Sachverständiger tragen der Sozialhilfeträger und der Träger der geprüften Einrichtung jeweils zur Hälfte. Dies findet Eingang in die nächstmöglichen Vergütungsverhandlungen.

12.8 Folgen der Prüfung

- 12.8.1 Bei Gefahr im Verzug (insbesondere bei Hinweisen auf Personenschäden) oder wenn festgestellte gravierende Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, kann der Träger der Sozialhilfe die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII gemäß den Bestimmungen nach § 78 SGB XII außerordentlich kündigen.

- 12.8.2 Hält eine Einrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere ihre Pflichten zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung nach der Leistungsvereinbarung gem. § 75 Abs. 3, Ziffer 1, in maßgeblichem Umfang nicht ein, hat die für Soziales zuständige Senatsverwaltung nach Abschluss des Verfahrens das Recht, die gem. § 75 Abs. 3, Ziffer 2, SGB XII vereinbarten Vergütungen für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen.

Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist zwischen den Vertragsparteien (Träger der Sozialhilfe und Einrichtungsträger) Einvernehmen anzustreben.

Kommt eine Einigung über die Höhe des Kürzungsbetrages nach der Feststellung zum Umfang der Vertragsverstöße innerhalb eines Monats nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle gem. § 80 SGB XII. Die Bestimmungen der Schiedsstellenverordnung gelten analog. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Schiedsstelle – eine Bereitschaft der Mitglieder vorausgesetzt – auch für Folgen gem. Ziff. 12.8.2 dieser Vereinbarung aus festgestellten Vertragsverletzungen in entsprechender Weise tätig wird.

Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Die Berliner Vertragskommission Soziales kann über das Ergebnis der Schiedsstelle in geeigneter Form informiert werden.

12.8.3 Bei den in Verbindung mit Pflichtverletzungen vereinbarten oder festgesetzten Minderungsbeträgen wird - soweit erforderlich - eine Differenzierung nach Kostenträgern vorgenommen.

Rückzahlungen werden spätestens 3 Monate nach Einigung oder Festlegung zum Rückzahlungsbetrag fällig.

Zum Verfahren und Zahlungsmodalitäten können in begründeten Fällen abweichende Regelungen vereinbart werden.

Schadensersatzansprüche der betroffenen Leistungsberechtigten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

12.9 Zur Unterrichtung der Leistungsempfänger gilt § 76 Abs. 3 SGB XII.

3.

Im Rahmenvertrag ist der Begriff Hilfeempfänger generell durch den Begriff Leistungsberechtigte/r zu ersetzen.